

**Finanzkontor Zürich AG (Risch)**

**Einladung zur Generalversammlung der Finanzkontor Zürich AG (Risch)**

Freitag, 15. Dezember 2017, 11:00 Uhr, am Sitz der Gesellschaft  
Grundstrasse 12, 6343 Rotkreuz

**Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates**

- 1. Genehmigung der Jahresrechnung 2016 sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle**  
Der Verwaltungsrat beantragt, die Jahresrechnung 2016 zu genehmigen.
- 2. Verwendung des Bilanzverlustes**  
Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust von CHF 2'339'326.00, bestehend aus dem Verlustvortrag von CHF 2'351'447.00 und dem Jahresgewinn 2016 von CHF 12'121.00, auf die neue Rechnung vorzutragen.
- 3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**  
Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.
- 4. Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats**  
Der Verwaltungsrat beantragt, die nominierten Personen für eine Amtsdauer von zwei Jahren in den Verwaltungsrat zu wählen
- 5. Verzicht auf die eingeschränkte Revision**  
Da die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat, beantragt der Verwaltungsrat, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten und ersucht die Aktionäre hiermit gemäss Artikel 727a Absatz 3 OR schriftlich um Zustimmung.

**Frist und Zustimmung der Aktionäre**

Zur Beantwortung dieses Antrages erhalten die Aktionäre eine Frist von 20 Tagen ab dieser Veröffentlichung. Das Ausbleiben einer Antwort gilt als Zustimmung.

**6. Änderung der Statuten**

Der Verwaltungsrat beantragt, das genehmigte Aktienkapital auf CHF 1'028'795.00 zu erhöhen unter Abänderung von § 3a der Statuten wie folgt:

**§ 3a Genehmigtes Aktienkapital**

Abs. 1: „Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 14. Dezember 2019 im Maximalbetrag von CHF 1'028'795.00 durch Ausgabe von höchstens 1'028'795 vollständig zu liberierende Inhaberaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1.00 zu erhöhen.“ (Rest von § 3a Abs. 1 der Statuten bleibt unverändert)

Abs. 2: „Die Zuweisung nicht ausgeübter Bezugsrechte erfolgt nach Ermessen des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft.“

Der Verwaltungsrat beantragt, die §17 und 18 der Statuten wie folgt neu zu fassen:

**§ 17 Revision**

„Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;

2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und

3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 7 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.“

**§ 18 Anforderung an die Revisionsstelle**

„Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Gesellschafterversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Gesellschafterversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach § 17.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.“

**Teilnahmeberechtigung**

An der ordentlichen Generalversammlung ist teilnahmeberechtigt, wer Inhaber von mindestens 1 Inhaberaktie der Finanzkontor Zürich AG (Risch) und den Meldepflichten nachgekommen ist, die nach den Artikeln 697i und 697j des Obligationenrechts (OR) beim Aktienerwerb seit dem 1. Juli 2015 gelten.

Dies sind insbesondere: Inhaber von Inhaberaktien müssen den Erwerb, ihren Vor- und Nachnamen oder ihre Firma sowie ihre Adresse und allenfalls den wirtschaftlich Berechtigten innert Monatsfrist nach Erwerb der Aktien der Gesellschaft melden, wenn die Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, sonst sind ihre Vermögensrechte daran verwirkt. Der Aktionär hat den Besitz der Inhaberaktie nachzuweisen und sich gemäss Artikel 697i Absatz 2 zu identifizieren.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind. Seine Vermögensrechte, die mit den Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst wieder geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.

**Unterlagen**

Die Jahresrechnung 2016, die ausführlichen Anträge des Verwaltungsrats sowie der Bericht der Revisionsstelle liegen am Sitz der Gesellschaft, Grundstrasse 12, 6343 Rotkreuz zur Einsicht durch die Aktionäre auf.

**Zutrittskarten und Stimmberechtigung**

Die Inhaber der Inhaberaktien müssen bei ihrer Depotbank die Ausstellung einer Depotbestätigung mit Sperrbescheinigung (Sperrvermerk bis 15. Dezember 2017) verlangen und diese an Finanzkontor Zürich AG (Risch), Grundstrasse 12, CH-6343 Rotkreuz, bis spätestens 10. Dezember 2017 (Eintreffen) zusenden. Die Zutrittskarte mit den Stimmkarten wird ihnen sodann zugestellt.

**Stellvertretung und Vollmacht**

Inhaber von Inhaberaktien, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch Erteilung der entsprechenden Vollmacht auf der Zutrittskarte durch einen anderen Aktionär, einen Dritten oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Die Zutrittskarte mit der entsprechend ausgefüllten Vollmacht und etwaigen Stimminstruktionen ist dem bevollmächtigten Aktionär, Dritten oder Depotvertreter zu übergeben.

**Depotvertreter**

Depotvertreter werden gebeten, der Finanzkontor Zürich AG (Risch), frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 13. Dezember 2017, 16:00 Uhr, die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem schweizerischen Bundesgesetz über Banken und Sparkassen unterstellten Institute und gewerbsmässigen Vermögensverwalter.

Rotkreuz, 21. November 2017

**Finanzkontor Zürich AG (Risch)**  
Adrian Knapp, Präsident des Verwaltungsrats